

Der Ortschaftsrat Mittelbach lehnt die Beschlussvorlage B-204/2018

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungssatzung) **mehrheitlich** ab.

Begründung:

- 1) Die Ergebnisse des Modellversuches zur 14-tägigen Straßenreinigung waren laut Präsentation der Beraterfirma INFA besser als bei der vierwöchigen Straßenreinigung. Mittelbach erreichte dabei jedoch als Referenz für vierwöchige Reinigung nahezu die gleichen Ergebnisse wie die schlechteste Referenz einer 14-tägigen Reinigung in anderen Versuchszonen, z.B. Wittgensdorf. Wir leiten daher für Mittelbach keinen Bedarf für eine 14-tägige Straßenreinigung ab. Stattdessen sollte besser ereignisbezogen gereinigt werden, z.B. nach Starkregen und entsprechender Verschlammung von den Feldern.
- 2) Einbeziehung von Anliegern landwirtschaftlicher Flächen in die gebührenfinanzierte Reinigung. Dieses Thema war Gegenstand der Diskussionen in der AG Straßenreinigung. In ihrem letzten Treffen am 12.07.2018 wurde der ASR beauftragt, die Rechtsgrundlage extern prüfen zu lassen. Darauf wird in der Beschlussvorlage Bezug genommen, ohne die Ergebnisse der externen Prüfung offen zu legen. Das vorsichtige Vorgehen bzw. der Verzicht auf eine rückwirkende Auslegung, welche noch in der AG Straßenreinigung stark durch den ASR vertreten wurde, deutet darauf hin, dass es hier wohl einen Auslegungsspielraum gibt, der nicht näher beschrieben ist. Die Ergebnisse der externen Prüfung sollten vor der Beschlussfassung allen zugänglich gemacht werden.
- 3) Es wird in der Ortslage Mittelbach derzeit nicht nach dem „aktuell“ gültigen Straßenverzeichnis gereinigt. Dementsprechend ist anzuzweifeln, dass das neue Straßenverzeichnis inhaltlich stimmt.
- 4) Der Ortschaftsrat Mittelbach spricht sich dagegen aus, eine Straße, die diese Beschreibung nicht verdient, künftig reinigen zu lassen. Die Ortsverbindungsstraße Grüna-Mittelbach (also Grünaer Straße - Nr. 87220.0 im unbebauten Bereich / Mittelbacher Straße - 95450.0 durchgängig) befindet sich in einem derart desolaten Zustand, dass eine Reinigung weder Sinn macht, noch für den Bürger, der diese finanzieren soll, irgendeine Verbesserung darstellt. Nachdem das Tiefbauamt die seit zwei Jahren vom Ortschaftsrat geforderte Sanierung dieser wichtigen Verbindungsstraße auch im neuen Doppelhaushalt bislang nicht berücksichtigt hat, kann hier im kommenden Kalkulationszeitraum auch nicht gereinigt werden, da dies dazu führen würde, dass Teile der Straße sowie deren Bankette regelmäßig „weggekehrt“ werden. Diese müssen dann per Einzelreparatur wieder mit zusätzlichen Kosten notdürftig instandgesetzt werden (s. auch Landgraben - Nr.87240.0). Hier liegt der Verdacht nahe, dass auf Kosten der Bürger der 14-tägige Reinigungsturnus, sowie die in großen Teilen anliegenden landwirtschaftlichen Flächen zur Sicherung der Kalkulation der Reinigungsgebühren dienen sollen.
Der Bezug auf das Sächsische Straßengesetz § 51
 - Beleuchtung, Straßenreinigung, Winterdienst. - Absatz 1 - „Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen ...“ist hier ebenfalls auslegbar, da eine geschlossene Ortslage unseres Erachtens nicht vollumfänglich erkennbar ist und außerdem eine Vielzahl von Chemnitzer Straßen, die sich tatsächlich in der geschlossenen Ortslage befinden, nicht gereinigt werden.